



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 01.03.2019

Geldtransfers nach dem Hawala-Grundprinzip

Aufgrund einer EU-Vorschrift müssen Banken alle Überweisungen ihrer Kunden automatisiert überwachen und elektronisch gefundene „Verdachtsfälle“ an das Bundeskriminalamt sowie an die jeweiligen Landeskriminalämter und Generalstaatsanwaltschaften weiterleiten. Die dazu eingesetzte Software führt offenbar dazu, dass auch die Namen von Unschuldigen auf Listen landen können.

Doch neben dem überwachten offiziellen Geld-Transfersystem existiert ein weiteres, anonymes System: „Die ökonomischen Dimensionen der anonymen Transfers sind gigantisch. Für 15 ausgewählte Länder, darunter Staaten wie Pakistan, Iran oder Sudan, schätzt der IWF [Internationaler Währungsfonds] das Volumen privater Überweisungen in den vergangenen zwei Jahrzehnten auf insgesamt 760 Milliarden Dollar. Davon flossen laut Studie 310 Milliarden Dollar über informelle Wege.“ <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-24793163.html>.

Im arabischsprachigen Raum wird dieses Geld-Transfersystem „Hawala“ genannt und hat eine muslimisch-theologische Legitimation. Heilige Texte, die Hadithe, behandeln diese rein auf Vertrauen basierende Art der Geldübermittlung, im islamischen Wirtschaftswesen ist sie sehr verwurzelt. Heute, vermuten Experten, werden so täglich Milliarden durch die Welt geschickt. Ohne Möglichkeit der Überwachung, vorbei an Banken, Zollämtern und Steuerbehörden. Ein verschwiegenes System, das auch Drogenhändler und Terrornetzwerke nutzen. Und das nur dank einer Voraussetzung funktioniert: Vertrauen.

„Doch auch in Deutschland hat sich das Schattenbankenwesen in den vergangenen Jahren stark ausgebreitet. 1998 ermittelte das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in 201 Fällen gegen den illegalen Finanztransfer. Seitdem ist die Nachfolgeorganisation BaFin über 1000 Fällen von Hawala-Banking auf der Spur. 2001 untersagte die Behörde 35 Schattenbanken ihre Geschäfte. Anfang dieses Jahres verbot sie dem Frankfurter ‚Dahabshil Verein für Hilfe in Somalia‘ die Finanztransfergeschäfte. Seit Januar 2002 soll der zu einem internationalen Netzwerk gehörende Verein rund eine halbe Million Euro von Deutschland nach Somalia transferiert haben. Meist versteckt sich Hawala hinter der Fassade kleiner Geschäfte: Import-Export-Läden, Reisebüros oder Telefon-Läden, die fast ausschließlich von Ausländern geführt werden. Wer von diesen Geschäften aus Geld überweisen will, muss zur entsprechenden ethnischen Gruppe gehören. Menke: ‚Ein Deutscher würde dort auffallen.‘ Josef Geißdörfer, Leiter des Dezernats Organisierte Kriminalität des bayerischen Landeskriminalamts, sagt, dass diese Geschäfte zwar nicht immer den Vorstellungen der deutschen Behörden entsprechen. ‚Aber so lange wir keine konkreten Anhaltspunkte für Hawala haben, gehen wir nicht gezielt gegen sie vor.“ (vgl. <https://www.finanzen.net/eurams/bericht/Finanznetzes-des-Terrors-1313687>).

Die Zeitung DIE WELT beschrieb das Hawala-Geldtransfersystem 2016 wie folgt: „Für Überweisungen geht Mouhanad nicht zur Bank – er öffnet einen Chatroom in seiner Handyapp. Mit dem sogenannten Hawala-System schicken syrische Flüchtlinge jedes Jahr Millionen Euro in ihre Heimat ... Was das Jobcenter nicht weiß: 300 Euro davon schickt Mouhanad regelmäßig an seine Familie nach Syrien. ... Anstatt zur Bank zu gehen, öffnet Mouhanad Whatsapp und wählt eine Nummer, die er in einer „Hawala“-Facebook-Gruppe gefunden hat ... Zur Identifikation erhält die Hawala-Überweisung einen Code. Den schickt der deutsche Zwischenhändler per Whatsapp an Mouhanad und an dessen Familie in Syrien. Gegen Vorlage des Codes übergibt der Partner

Mouhanads Familie das Geld. Ein physischer Geldfluss findet nie statt ...“: https://www.welt.de/print/welt_kompakt/print_lifestyle/article158241500/Das-geheime-Whatsapp-Banking-der-Fluechtlinge.html

Ich frage die Staatsregierung:

1. Meldung von Geldüberweisungen
 - 1.1 Wie viele Geldüberweisungen wurden von bayerischen Behörden auf Basis von deren automatisierter Überwachung von Überweisungen seit deren Einführung als „Verdachtsfälle“ dem Landeskriminalamt gemeldet (bitte seit 2000 jahresweise aufschlüsseln)?
 - 1.2 Bei wie vielen der Überweisungen aus Frage 1.1 wurden Verfahren eingeleitet (bitte jahresweise aufschlüsseln)?
 - 1.3 Bei wie vielen der Überweisungen aus Frage 1.1 hat das Landeskriminalamt mindestens eine der beteiligten Personen zum Eintrag in die Verdachtsliste der Bundesbank gemeldet (bitte seit 2000 jahresweise aufschlüsseln)?
2. Information der Betroffenen
 - 2.1 In wie vielen Fällen haben bayerische Behörden mindestens eine der beteiligten Personen darüber informiert, dass ihre Überweisung einen „Verdacht“ auslöste (bitte nach Frage 1.1, 1.2, 1.3 aufschlüsseln)?
 - 2.2 In wie vielen Fällen sind gegen eine im Rahmen von Frage 1.1, 1.2, 1.3 erfolgte behördliche Maßnahme Rechtsmittel eingelegt worden?
 - 2.3 Wie endeten die nach Frage 2.2 gerichtlich überprüften behördlichen Maßnahmen nach Frage 1.1, 1.2, 1.3?
3. Der Kenntnisstand der Staatsregierung
 - 3.1 Seit wann ist der Staatsregierung das Grundprinzip, nach welchem ein Hawala-Geldtransfer abgewickelt wird bekannt?
 - 3.2 Seit wann sind der Staatsregierung die länderspezifischen Ausprägungsformen des in Frage 3.1 erwähnten Prinzips bekannt (bitte nach China – fei-chien –, Pakistan – khundi –, Hong-Kong – khu-quan –, Somalia – ksaviland –, Thailand – fei-quan –, Philippinen – padala – aufschlüsseln)?
4. Geldtransferleistungen nach dem Hawala-Prinzip in Bayern
 - 4.1 Wie viele Agenten gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern, die Dienstleistungen nach dem Hawala-Grundprinzip offiziell bereitstellen?
 - 4.2 Wie viele Agenten gibt es nach Einschätzung der Staatsregierung in Bayern, die Dienstleistungen nach dem Hawala-Grundprinzip inoffiziell bereitstellen?
 - 4.3 Welche Summen werden nach Schätzung der Staatsregierung durch Anwendung des Hawala-Grundprinzips in Bayern pro Jahr bewegt (bitte nach Frage 4.1, 4.2 aufschlüsseln)?
5. Rechtsverstöße durch das Hawala-Geldtransfer-Prinzip in Bayern – Teil 1
 - 5.1 Wie viele Verfahren wurden durch bayerische Behörden wegen Verstoßes gegen § 54 Gesetz über das Kreditwesen eingeleitet (bitte seit 2000 jahresweise aufschlüsseln)?
 - 5.2 Wie viele dieser Verfahren aus Frage 5.1 betrafen Verstöße im Zusammenhang mit Transaktionen, die nach dem Hawala-Grundprinzip durchgeführt werden (bitte seit 2000 jahresweise aufschlüsseln)?
 - 5.3 Wie viele dieser Verfahren aus Frage 5.1 betrafen Steuerhinterziehungsverfahren im Zusammenhang mit Transaktionen, die nach dem Hawala-Grundprinzip durchgeführt werden (bitte seit 2000 jahresweise aufschlüsseln)?
6. Rechtsverstöße durch das Hawala-Geldtransfer-Prinzip in Bayern – Teil 2
 - 6.1 Wie viele dieser Verfahren aus Frage 5.1 betrafen Verstöße nach § 1 Abs. 1 und § 3 Geldwäschegesetz i. V. mit § 261 Strafgesetzbuch (StGB) im Zusammenhang mit Transaktionen, die nach dem Hawala-Grundprinzip durchgeführt werden (bitte seit 2000 jahresweise aufschlüsseln)?
 - 6.2 Wie viele dieser Verfahren aus Frage 5.1 betrafen Verstöße nach § 1 Abs. 1, 2 Nr. 6 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), § 31 Abs. 1 Nr. 2 ZAG i. V. mit § 8

- Abs. 1 ZAG im Zusammenhang mit Transaktionen die nach dem Hawala-Grundprinzip durchgeführt werden (bitte seit 2000 jahresweise aufschlüsseln)?
- 6.3 Welche Informationen haben bayerische Behörden über den Hilfeverein „Dahabshiiil Verein für Hilfe in Somalia“, der im Jahr 2002 Geldtransferleistungen nach dem Hawala-Grundprinzip auch in München anbot (vgl. <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-24793163.html>)?
7. Unterbindung des Hawala-Geldtransfer-Prinzips in Bayern
- 7.1 Welche Bundesratsinitiativen hat die Staatsregierung bisher gestartet, um Geldtransfers nach dem Hawala-Grundprinzip, wie z. B. in Indien, explizit zu verbieten?
- 7.2 Bis wann galt die vom Leiter des Dezernats Organisierte Kriminalität des Landeskriminalamts beschriebene Einsatzstrategie Bayerns: „Aber so lange wir keine konkreten Anhaltspunkte für Hawala haben, gehen wir nicht gezielt gegen sie vor“?
- 7.3 Welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung derzeit, um die bereits bestehende Strafbarkeit von Geldtransfers ohne Genehmigung und Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach dem Hawala-Prinzip effektiv durchzusetzen?
8. Umgang mit dem Hawala-Geldtransfer-Prinzip in Bayern
- 8.1 Wie erklärt die Staatsregierung den Umstand, dass auch in Bayern erhebliche Beträge über das Hawala-Geldtransfer-Prinzip abgewickelt werden können, während jede einzelne Überweisung über das Bankensystem automatisiert überprüft wird?
- 8.2 Welche Initiativen plant die Staatsregierung, um Geldtransfers ohne Genehmigung und Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem Hawala-Prinzip möglichst umfangreich zu verhindern?
- 8.3 Plant die Staatsregierung den missbräuchlichen Transfer von Geldern in die Heimat durch Personen, die die Behörden als „Flüchtlinge“ bezeichnen dadurch einzugrenzen, dass diese Gelder diesen Personen bayernweit in der Form von Guthaben auf Chipkarten zur Verfügung gestellt werden (z. B. nach dem Konzept des Landratsamts – LRA – Erdig oder Altötting)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Einbindung des Staatsministeriums der Justiz (Frage 1.2, Fragenkomplexe Nr. 2, 5 und 6 sowie Frage 7.3), des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (Frage 5.3) und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Fragenkomplexe Nr. 4 und 7)

vom 14.05.2019

1. **Meldung von Geldüberweisungen**
- 1.1 **Wie viele Geldüberweisungen wurden von bayerischen Behörden auf Basis von deren automatisierter Überwachung von Überweisungen seit deren Einführung als „Verdachtsfälle“ dem Landeskriminalamt gemeldet (bitte seit 2000 jahresweise aufschlüsseln)?**

Die Überwachung von Überweisungen wird von den Kreditinstituten vorgenommen, wofür u. a. spezielle Monitoring-Software eingesetzt wird. Sofern vordefinierte Parameter erfüllt werden, erfolgt die Generierung einer entsprechenden bankinternen Meldung, die im Anschluss von der jeweiligen Compliance-Abteilung (Geldwäscheprävention) individuell überprüft wird. Sofern sich in dem Zusammenhang eine Meldepflicht gemäß § 43 Geldwäschegesetz (GwG) ergibt, ist der Sachverhalt an die Financial Intelligence Unit (FIU) zu melden (bis zum 26.06.2017 an die jeweils örtlich zuständigen Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt). Ergibt die operative Analyse der FIU, dass es sich um einen werthaltigen Sachverhalt handelt, leitet sie diesen an die zuständige Behörde

(für Bayern: Landeskriminalamt, Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe – GFG – Bayern) weiter. Einzelne dieser Verdachtsmeldungen umfassen bis zu mehrere tausend Einzeltransaktionen. Diese werden nicht einzeln erfasst. Eine Beantwortung dieser Frage ist insofern nicht möglich.

1.2 Bei wie vielen der Überweisungen aus Frage 1.1 wurden Verfahren eingeleitet (bitte jahresweise aufschlüsseln)?

Hierzu liegen weder dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration noch dem Staatsministerium der Justiz statistische Daten vor. Daneben wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

1.3 Bei wie vielen der Überweisungen aus Frage 1.1 hat das Landeskriminalamt mindestens eine der beteiligten Personen zum Eintrag in die Verdachtsliste der Bundesbank gemeldet (bitte seit 2000 jahresweise aufschlüsseln)?

Seitens der GFG Bayern erfolgen keine Meldungen an die Bundesbank. Darüber hinaus ist die erwähnte Verdachtsliste der Bundesbank dem Landeskriminalamt nicht bekannt. Daneben wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

2. Information der Betroffenen

2.1 In wie vielen Fällen haben bayerische Behörden mindestens eine der beteiligten Personen darüber informiert, dass ihre Überweisung einen „Verdacht“ auslöste (bitte nach Frage 1.1, 1.2, 1.3 aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine verlässlichen statistischen Daten vor. Entsprechende Angaben wären nur aufgrund einer händischen Auswertung der Akten sämtlicher potenziell relevanten Verfahren möglich, was angesichts des damit verbundenen Aufwands nicht geleistet werden kann. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei den Staatsanwaltschaften aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen Akten, bei denen die Verfahren vor dem Jahr 2013 abgeschlossen wurden, vielfach nicht mehr vorhanden sind.

2.2 In wie vielen Fällen sind gegen eine im Rahmen von Frage 1.1, 1.2, 1.3 erfolgte behördliche Maßnahme Rechtsmittel eingelegt worden?

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen. Darüber hinaus ist gegen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kein Rechtsmittel statthaft.

2.3 Wie endeten die nach Frage 2.2 gerichtlich überprüften behördlichen Maßnahmen nach Frage 1.1, 1.2, 1.3?

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen.

3. Der Kenntnisstand der Staatsregierung

3.1 Seit wann ist der Staatsregierung das Grundprinzip, nach welchem ein Hawala-Geldtransfer abgewickelt wird bekannt?

Die Existenz und das Prinzip des Hawala-Bankings sind dem Landeskriminalamt (BLKA) seit vielen Jahren bekannt.

3.2 Seit wann sind der Staatsregierung die länderspezifischen Ausprägungsformen des unter Frage 3.1 erwähnten Prinzips bekannt (bitte nach China – fei-chien –, Pakistan – khundi –, Hong-Kong – khu-quan –, Somalia – ksa-viland –, Thailand – fei-quan –, Philippinen – padala – aufschlüsseln)?

In verschiedenen Kulturkreisen existieren dem Hawala-System entsprechende Geldtransfersysteme unter anderen Namen wie beispielsweise den aufgeführten. Diese Tatsache ist dem BLKA gleichsam seit vielen Jahren bekannt. Eine Aufschlüsselung ist nicht möglich.

- 4. Geldtransferleistungen nach dem Hawala-Prinzip in Bayern**
- 4.1 Wie viele Agenten gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern, die Dienstleistungen nach dem Hawala-Grundprinzip offiziell bereitstellen?**
- 4.2 Wie viele Agenten gibt es nach Einschätzung der Staatsregierung in Bayern, die Dienstleistungen nach dem Hawala-Grundprinzip inoffiziell bereitstellen?**
- 4.3 Welche Summen werden nach Schätzung der Staatsregierung durch Anwendung des Hawala-Grundprinzips in Bayern pro Jahr bewegt (bitte nach Frage 4.1, 4.2 aufschlüsseln)?**

Dienstleistungen nach dem Hawala-Grundprinzip stellen laut der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keinen eigenen Tatbestand nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) dar, welches die Registrierung von sowohl inländischen als auch im Rahmen des Passportings für ausländische Institute tätigen Agenten regelt. Dienstleistungen nach dem Hawala-Grundprinzip fallen in der Regel unter den Tatbestand des Finanztransfergeschäfts. Jedoch enthalten die bei der BaFin im Rahmen der Registrierung eingereichten Informationen keine expliziten Angaben dazu, ob ein Finanztransfergeschäft nach dem Hawala-Grundprinzip durchgeführt wird. Deshalb können keine Angaben zur Anzahl der offiziell registrierten Agenten, die ggf. Finanztransfergeschäfte nach dem Hawala-Prinzip durchführen, sowie zu den Summen der durch diese Personen transferierten Gelder gemacht werden.

Bundesweit sind derzeit 5.069 aktive Agenten bei der BaFin nach dem ZAG registriert, welche alle Finanztransfergeschäfte ausüben. Allerdings führt die BaFin keine Übersichten zu Agenten nach dem ZAG mit Aufschlüsselung nach Bundesländern.

- 5. Rechtsverstöße durch das Hawala-Geldtransfer-Prinzip in Bayern – Teil 1**
- 5.1 Wie viele Verfahren wurden durch bayerische Behörden wegen Verstoßes gegen § 54 Gesetz über das Kreditwesen eingeleitet (bitte seit 2000 jahresweise aufschlüsseln)?**

Verlässliche statistische Daten hierzu liegen nicht vor.

In der EDV der Staatsanwaltschaften wird jeweils nur ein Tatvorwurf erfasst, nämlich der Tatvorwurf, der für das Verfahren am prägendsten ist. Verstöße gegen § 54 Gesetz über das Kreditwesen (KWG) müssen daher nicht zwingend unter dieser Vorschrift erfasst werden. Denkbar ist eine Vielzahl weiterer, damit häufig zusammentreffender Strafvorschriften, wie z. B. Geldwäsche, Bankrott, Steuerhinterziehung, Untreue oder Betrug.

Die Geschäftsstatistik der Justiz wird darüber hinaus auf Grundlage sogenannter Sachgebietsschlüssel erstellt. Verstöße gegen das KWG können dabei zwei unterschiedlichen Sachgebietsschlüsseln unterfallen. Diese beiden Sachgebietsschlüssel umfassen neben Verstößen gegen das KWG aber auch noch andere Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74c Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Im Übrigen wird für die Auswahl des Sachgebietsschlüssels das Delikt herangezogen, das im Verfahren am schwersten wiegt, analog zur Erfassung des Tatvorwurfs wie bereits oben geschildert.

- 5.2 **Wie viele dieser Verfahren aus Frage 5.1 betrafen Verstöße im Zusammenhang mit Transaktionen, die nach dem Hawala-Grundprinzip durchgeführt werden (bitte seit 2000 jahresweise aufschlüsseln)?**
- 5.3 **Wie viele dieser Verfahren aus Frage 5.1 betrafen Steuerhinterziehungsverfahren im Zusammenhang mit Transaktionen, die nach dem Hawala-Grundprinzip durchgeführt werden (bitte seit 2000 jahresweise aufschlüsseln)?**
6. **Rechtsverstöße durch das Hawala-Geldtransfer-Prinzip in Bayern – Teil 2**
- 6.1 **Wie viele dieser Verfahren aus Frage 5.1 betrafen Verstöße nach § 1 Abs. 1 und § 3 Geldwäschegesetz i. V. mit § 261 Strafgesetzbuch (StGB) im Zusammenhang mit Transaktionen, die nach dem Hawala-Grundprinzip durchgeführt werden (bitte seit 2000 jahresweise aufschlüsseln)?**
- 6.2 **Wie viele dieser Verfahren aus Frage 5.1 betrafen Verstöße nach § 1 Abs. 1, 2 Nr. 6 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), § 31 Abs. 1 Nr. 2 ZAG i. V. mit § 8 Abs. 1 ZAG im Zusammenhang mit Transaktionen, die nach dem Hawala-Grundprinzip durchgeführt werden (bitte seit 2000 jahresweise aufschlüsseln)?**

Da die Fragen auf die Frage 5.1 aufbauen, wird auf die dortige Antwort verwiesen. Statistische Daten hierzu liegen bei der Justiz folglich nicht vor. Darüber hinaus erfolgt bei den Staatsanwaltschaften keine statistische Erfassung der Verfahren nach dem Kriterium „Hawala“.

Ergänzend ist zur Strafbarkeit desjenigen, der Geldtransfers nach dem Hawala-System anbietet, auszuführen, dass nach derzeit geltendem Recht gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ZAG derjenige, der im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste erbringen will, ohne Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 ZAG zu sein, einer Erlaubnis der BaFin bedarf. Das gewerbsmäßige Erbringen von solchen Zahlungsdiensten oder das Erbringen von solchen Zahlungsdiensten in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ohne Erlaubnis ist gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 ZAG strafbewehrt.

Den zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten waren einzelne Verfahren im Zusammenhang mit dem Hawala-System erinnerlich. Bei einzelnen Verfahren stellten diese Zahlungsdienste ein strafbares Verhalten dar. Häufig handelte es sich jedoch um nicht gewerbsmäßige Freundschaftsdienste im Familien- und Bekanntenkreis. Ein krimineller Hintergrund war in diesen Fällen laut Auskunft der Staatsanwaltschaften in der Regel nicht zu ermitteln. Verfassende und verlässliche statistische Daten liegen bei den Staatsanwaltschaften jedoch, wie oben ausgeführt, nicht vor.

Daneben wird zur Frage 5.3 angeführt, dass auch beim Staatsministerium der Finanzen und für Heimat über etwaige Steuerstraftaten, die im Zusammenhang mit Straftaten nach § 54 Gesetz über das Kreditwesen (KWG) stehen (Tatmehrheit) und daher zusammen mit anderen Strafverfolgungsbehörden ermittelt werden, seitens der Steuerverwaltung keine Aufzeichnungen geführt werden. Es werden ebenfalls keine besonderen Aufzeichnungen darüber geführt, in welchen Verfahren ein Zusammenhang mit Transaktionen, die nach dem „Hawala-Grundprinzip“ durchgeführt werden, besteht. Insofern kann auch seitens des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat keine belastbare Angabe gemacht werden.

- 6.3 **Welche Informationen haben bayerische Behörden über den Hilfverein „Dahabshiiil Verein für Hilfe in Somalia“, der im Jahre 2002 Geldtransferleistungen nach dem Hawala-Grundprinzip auch in München anbot (vgl. <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-24793163.html>)?**

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

7. Unterbindung des Hawala-Geldtransfer-Prinzips in Bayern**7.1 Welche Bundesratsinitiativen hat die Staatsregierung bisher gestartet, um Geldtransfers nach dem Hawala-Grundprinzip, wie z. B. in Indien, explizit zu verbieten?**

Etwaige Bundesratsinitiativen der Staatsregierung, um Geldtransfers nach dem Hawala-Grundprinzip, z. B. in Indien, zu verbieten, sind nicht bekannt.

7.2 Bis wann galt die vom Leiter des Dezernats Organisierte Kriminalität des Landeskriminalamts beschriebene Einsatzstrategie Bayerns: „Aber so lange wir keine konkreten Anhaltspunkte für Hawala haben, gehen wir nicht gezielt gegen sie vor“?

Eine derartige Einsatzstrategie ist dem Landeskriminalamt nicht bekannt.

7.3 Welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung derzeit, um die bereits bestehende Strafbarkeit von Geldtransfers ohne Genehmigung und Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach dem Hawala-Prinzip effektiv durchzusetzen?

Entsprechende Straftaten werden bei Bekanntwerden konsequent verfolgt. Die bayerischen Staatsanwaltschaften unterziehen eingehende Verdachtsfälle einer fundierten Prüfung. In denjenigen Fällen, in denen sich konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit der Beteiligten im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Geldtransfers ergeben, werden Ermittlungsverfahren eingeleitet und diese nach den hierfür geltenden Vorschriften durchgeführt.

8. Umgang mit dem Hawala-Geldtransfer-Prinzip in Bayern**8.1 Wie erklärt die Staatsregierung den Umstand, dass auch in Bayern erhebliche Beträge über das Hawala-Geldtransfer-Prinzip abgewickelt werden können, während jede einzelne Überweisung über das Bankensystem automatisiert überprüft wird?**

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1, 5.1 und 7.3 verwiesen.

8.2 Welche Initiativen plant die Staatsregierung, um Geldtransfers ohne Genehmigung und Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem Hawala-Prinzip möglichst umfangreich zu verhindern?

Etwaige Initiativen sind nicht beabsichtigt.

8.3 Plant die Staatsregierung den missbräuchlichen Transfer von Geldern in die Heimat durch Personen, die die Behörden als „Flüchtlinge“ bezeichnen dadurch einzugrenzen, dass diese Gelder diesen Personen bayernweit in der Form von Guthaben auf Chipkarten zur Verfügung gestellt werden (z. B. nach dem Konzept des Landratsamts – LRA – Erdig oder Altötting)?

Ja, die konsequente Umsetzung des Sachleistungsprinzips bei der Versorgung von Asylbewerbern dient auch diesem Zweck.